



Schneuwly André, Ballmer Mirjam

Digitale Barrierefreiheit - Lücken erfassen und füllen

Mitunterzeichner : 15

Eingang SGR : 24.03.21

Weitergeleitet SR : *25.03.21

Begehren und Begründung

Warum Barrierefreiheit bei digitalen Dienstleistungen (Accessibility)?

Menschen mit einer Beeinträchtigung nutzen das Internet deutlich häufiger als der Durchschnitt der Bevölkerung. Um den Zugang für alle zu ermöglichen, müssen Leistungen (Apps) und Websites barrierefrei gestaltet sein. Es betrifft die Bedarfsgruppen mit visuellen, auditiven, motorischen und kognitiven Beeinträchtigungen. Wenn digitale Angebote barrierefrei gestaltet werden, profitieren alle davon, auch Menschen mit einer temporären Einschränkung, z. B. nach einem Unfall oder einer Operation.

Die Informationsgesellschaft hat sich weltweit etabliert. E-Mail und Internet sind sowohl in der Geschäftswelt wie auch bei privaten Anwenderinnen und Anwendern unentbehrlich geworden. Dank spezieller Hard- und Softwareentwicklungen können auch Menschen mit Beeinträchtigungen an dieser gesellschaftsumwälzenden Entwicklung teilhaben. Das gilt in ganz besonderem Masse für blinde und sehbehinderte Menschen, die dank Bildschirmlese- und Bildschirmvergrößerungsprogrammen vom stark visuell geprägten Informationsangebot ebenfalls profitieren können.

Der barrierefreie Zugang auf Webseiten und Apps von Behörden, vor allem auch von der Privatgesellschaft und Organisationen, ist eine wichtige Grundlage für eine inklusive Gesellschaft und gehört dazu.

Bundesverfassung: In der Schweiz gebietet Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung die Nicht-Diskriminierung von Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (Schweizerische Eidgenossenschaft 2018). Das Behindertengleichstellungsgesetz, verpflichtet das Gemeinwesen und konzessionierte Unternehmen dazu, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen (BehiG 2017). Die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu Informationen und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit, wird in Artikel 9 der UNO-BRK erläutert.

Verfassung des Kantons Freiburg: Artikel 9 Absatz 3: Staat und Gemeinden sehen Massnahmen vor zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten und zur Förderung ihrer Unabhängigkeit sowie ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Integration.

*Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).

Kantonale Gesetzgebung: Gesetz über die Menschen mit Behinderungen vom 12. Oktober 2017 Im Artikel 11: Kommunikation und Information steht:

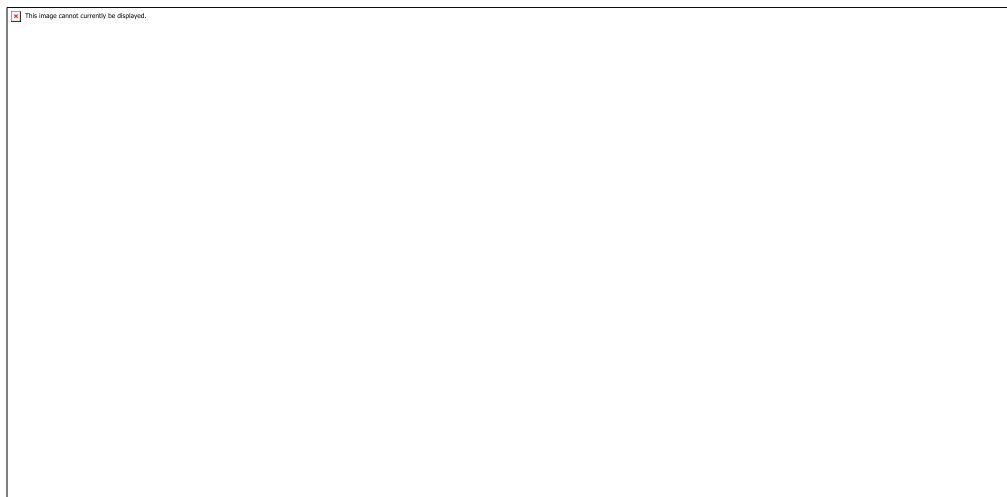
¹ Der Staat fördert die Entwicklung und den Gebrauch von Kommunikations- und Informationsmitteln, die den Kompetenzen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen.

² Der Staatsrat bezeichnet Stellen, die beauftragt sind, für Menschen mit Behinderungen einen Zugang zu personalisierten Informationen sicherzustellen.

³ Er kann finanzielle Hilfen gewähren, um spezifische Projekte zu unterstützen.

Am Beispiel der Steuererklärung mit der Software «Fritax» stellen wir fest, dass es im Kanton Freiburg noch Hindernisse für den Zugang für Menschen mit Beeinträchtigungen gibt und die gesetzlichen Forderungen nicht erfüllt sind. Seit einigen Jahren erwarten Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung, dass diese Dienstleistung barrierefrei benutzt werden kann.

Zuletzt wurden im Jahr 2016 alle Schweizer Kantone einer ausführlichen Prüfung unterzogen. Die Resultate dazu wurden in der Schweizerischen Accessibility Studie publiziert. Gemäss der nachfolgenden Info-Grafik wurden die Kantone damals als deutlich kritisch eingeschätzt.



Der Kanton Fribourg hatte damals den viertletzten Platz im Ranking der Kantone belegt, mit nur 3 von 5 Sternen (Accessibility Studie 2016, Seite 75).

Der Staatsrat hat 2017 die Strategie «Freiburg 4.0» beschlossen. Er hat damit die Mittel für die Informatik in der laufenden Legislatur beträchtlich erhöht, damit er die Projekte in einem beständigen Rhythmus vorantreiben kann.

In einem Bericht bitten wir den Staatsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt der Staat Freiburg sicher, dass die von ihm angebotenen digitalen Dienstleistungen und die intern verwendeten Programme dem Kriterium der Barrierefreiheit entsprechen, damit diese von allen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie allen Mitarbeitenden autonom genutzt werden können?
 2. Ist die Barrierefreiheit der Programme und Websites des Kantons in der Strategie «Freiburg 4.0» enthalten? Welche Mittel werden dafür zur Verfügung gestellt?
 3. Werden die vom Staat Freiburg angebotenen Dienstleistungen und die verwendeten Programme beispielsweise in Form eines Audits nach deren Zugänglichkeit für Menschen mit Beeinträchtigungen überprüft? Falls ja, wie hat sich die Zugänglichkeit der angebotenen Dienstleistungen und intern sowie extern verwendeten Anwendungen für sämtliche Menschen mit Beeinträchtigungen in den letzten Jahren entwickelt und welche Massnahmen wurden daraus abgeleitet?
 4. Welche Massnahmen ergreift der Staat Freiburg, um sowohl als potenzieller Arbeitgeber für Menschen mit Beeinträchtigungen als auch für die von ihm für seine Einwohnerinnen und Einwohnern angebotenen Dienstleistungen einen barrierefreien Zugang zu ermöglichen?
 5. Der Staatsrat wird beauftragt, eine Bestandesaufnahme der gegenwärtigen Situation der Barrierefreiheit bei den Websites und Apps der öffentlichen Hand (Kanton/Gemeinden usw.) sowie von Organisationen (Stiftungen, Vereine usw.), die vom Kanton subventioniert werden, zu erstellen und dort, wo Bedarf besteht, sofort Massnahmen zur Verbesserung einzuleiten.
-